

**Zweite Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 20. Juli 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulations- satzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Mai 1997 (KWMBI II S. 797), geändert durch Satzung vom 2. August 2000 (KWMBI II S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 9 Anmeldung zum Weiterstudium“ die Angabe „§ 9a Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„davon abweichende Fristen können zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„den Nachweis über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags und des Studentenwerksbeitrags;“

- b) Nr. 7 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH Stufe 2 an der Universität oder an anderen deutschen Universitäten (DSH – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber);“

- c) Nach Nr. 7 Buchst. f) werden folgende Buchst. g) und h) eingefügt:

„g) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;

h) der Test Deutsch als Fremdsprache (TEST DAF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten;“

- d) Nach Nr. 7 letzter Halbsatz wird folgender Halbsatz angefügt:

„im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens können an Stelle der Voraussetzungen in Buchst. b) und h) höhere Anforderungen verlangt werden;“

4. § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Immatrikulation kann auf Antrag binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Rückmeldung wird durch fristgerechte Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und des Studentenwerksbeitrags mittels der vorgefertigten Überweisungsträger beantragt. ³Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und des Studentenwerksbeitrags hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen Fristen zu erfolgen.“

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studentenwerksbeitrags und anderer fälliger Gebühren oder Beiträge (Art. 65 Abs. 2 Nr. 6 BayHSchG) ist stets bei der Rückmeldung nachzuweisen.“

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Rückmeldung kann auf Antrag binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ²Die Studienpapiere sind in diesem Fall an die Universität zurückzugeben.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation

¹Der Antrag auf Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation nach § 12a Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung (HSchVVV) kann nur unter Verwendung der bei der Universität erhältlichen Antragsvordrucke gestellt werden. ²Dem Antrag sind eine vollständige unbeglaubigte Kopie des Zulassungsbescheids der ZVS oder der LMU sowie eine Immatrikulationsbescheinigung des jeweils laufenden Semesters beizufügen. ³Die vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antragsformulare müssen zusammen mit den notwendigen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität vorliegen. ⁴Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁵Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“

7. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden.“

8. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Das Wort „Erziehungsurlaub“ wird durch „Elternzeit“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthalt im Ausland

a) zum Zweck eines Studiums an einer Hochschule oder

b) als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Assistant Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge oder

c) im Rahmen der Teilnahme an einem nach Bestätigung von einem Institut der Universität betreuten interkulturellen Studienprojekt.“

c) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um hochbegabte Schülerinnen und Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(in der Regel die Kalenderwoche vor dem regulären Vorlesungsbeginn)“ gestrichen.

c) Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hochbegabte Schülerinnen und Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule haben vorzulegen:

1. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;

2. eine Befürwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdegangs eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss;

3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden.“

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Teilnahme an Veranstaltungen in zulassungsbeschränkten oder solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsfeststellungsprüfung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät voraus, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden.“

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 3 gilt nicht für

1. Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von an der Universität angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können;

2. hochbegabte Schülerinnen und Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 als Gaststudierende immatrikuliert wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 7. Juli 2005.

München, den 20. Juli 2005

gez.
Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Juli 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juli 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juli 2005.